VERTRAGSBEDINGUNGEN

Home Energy Flex

Solstis
solar solutions

1 Vertragsparteien und Voraussetzungen

Diese Vertragsbedingungen zwischen dem Anlagenbesitzer (nachfolgend «Kunde» genannt) und der Solstis Energy AG (nachfolgend «Solstis» genannt) regeln die Nutzung der Kundenanlage zur Flexibilitätsvermarktung mit Home Energy Flex.

Home Energy Flex ermöglicht die Vermarktung der Flexibilität des Energiesystems des Kunden. Flexibilität bezeichnet die Möglichkeit, Stromerzeugung, Speicherung oder Verbrauch vorübergehend anzupassen und damit zum Ausgleich von Stromproduktion und Verbrauch beizutragen.

Der Kunde ist Eigentümer eines Energiesystems ("Kundenanlage") mit Komponenten, die Flexibilität bereitstellen können. Die verfügbare Flexibilität dieser Komponenten wird mit der Flexibilität weiterer Kundenanlagen virtuell in einem Flexibilitätspool gebündelt und gemeinsam vermarktet.

Voraussetzung für die Nutzung von Home Energy Flex sind geeignete Komponenten des Energiesystems (bspw. PV-Anlage, Stromspeicher, Ladeinfrastruktur, etc.), ein geeignetes Steuergerät, (bspw. der Home Energy Manager oder ein anderes kompatibles Steuergerät) sowie ein aktives Monitoring-Abonnement von Solstis (bspw. Home Energy Connect oder Home Energy Monitoring).

2 Zustandekommen der Vereinbarung

2.1 Zustandekommen der Vereinbarung

Solstis informiert den Kunden separat über die Teilnahme an Home Energy Flex und unterbreitet ihm ein Vertragsangebot. Das Angebot bezeichnet den vorgesehenen Vertragsbeginn, die vorliegenden Vertragsbedingungen sowie die Frist und den Kontaktweg für die Ablehnung des Vertragsangebots.

Lehnt der Kunde innerhalb der genannten Frist das Angebot ausdrücklich ab, kommt die Vereinbarung nicht zustande. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ablehnung, kommt die Vereinbarung mit Ablauf der Ablehnungsfrist zustande.

2.2 Inkrafttreten und technische Aktivierung

Die Vereinbarung tritt mit ihrem Zustandekommen, frühestens jedoch am im Vertragsangebot mitgeteilten Vertragsbeginn, in Kraft.

Nach Zustandekommen der Vereinbarung lässt Solstis prüfen, ob das Energiesystem beziehungsweise einzelne Komponenten die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Flexibilitätsvermarktung erfüllen. Die Aktivierung erfolgt frühestens nach Inkrafttreten der Vereinbarung und nach erfolgreicher technischer Anbindung. Solstis bestätigt dem Kunden die Aktivierung und teilt ihm mit, welche Komponenten für die Vermarktung eingebunden wurden.

Kann keine Komponente eingebunden werden endet in diesem Fall diese Vereinbarung ohne Kostenfolge für den Kunden. Das bestehende Monitoring-Abonnement bleibt davon unberührt.

2.3 Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Beide Parteien können die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

2.4 Ausserordentliche Kündigung

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ausserordentlich schriftlich zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

a) eine wirtschaftlich sinnvolle Vermarktung der Flexibilität der Kundenanlagen nicht mehr möglich ist, beispielsweise aufgrund neuer Marktanforderungen oder Veränderungen an den Kundenanlagen;

b) die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr gegeben sind oder sich die regulatorischen Voraussetzungen entsprechend verändern;

c) ein Vertragspartner trotz entsprechender Aufforderung des anderen Vertragspartners wesentlichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt.

3 Gegenstand der Vereinbarung

Die Solstis kann nach Massgabe dieser Vereinbarung die verfügbare Flexibilität der eingebundenen und aktivierten Komponenten des Energiesystems des Kunden vermarkten und hierfür deren Betrieb durch beauftragte Dienstleister vorübergehend steuern lassen.

Die Steuerung erfolgt im Rahmen eines Abrufs. Ein Abruf ist die Anforderung, eine Flexibilitätsleistung für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen. Hierzu können insbesondere die Stromerzeugung reduziert oder Lade- und Entladevorgänge gesteuert oder angepasst werden.

Nach Ende des Abrufs werden die abrufbedingten Steuerungsvorgaben aufgehoben. Das Energiesystem wird anschliessend wieder gemäss seiner regulären Steuerung betrieben.

Der Kunde erhält für die Flexibilitätsleistungen eine Vergütung. Die Freigabe der Anlage allein begründet keinen Vergütungsanspruch. Eine bestimmte Anzahl von Abrufen, eine Mindestenergiemenge oder ein Mindestjahreserlös werden nicht zugesichert.

Die Solstis ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen, Dritte beizuziehen, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungen sach- und fachgerecht durchgeführt werden.

4 Vermarktung

4.1 Anbindung, Betrieb, Steuerung und Vermarktung

Solstis beauftragt die pi-System GmbH als Aggregator mit der technischen Einbindung der geeigneten Komponenten der Kundenanlage in den Flexibilitätspool, dem Betrieb der erforderlichen Software sowie der Koordination, Steuerung und Vermarktung der verfügbaren Flexibilität. Dafür stellt Solstis dem Aggregator die für die Durchführung erforderlichen Kunden und Anlagendaten zur Verfügung.

Solstis bleibt Vertragspartner und Ansprechpartner des Kunden und vergütet die erzielten Flexibilitätserlöse.

4.2 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wirkt an der der Vermarktung mit, indem er:

der Solstis hiermit die Vollmacht erteilt, für die Zwecke der Vermarktung der Flexibilität der Kundenanlagen sämtliche notwendigen Nachrichten und Mitteilungen mit dem Aggregator, Netzbetreibern und anderen Marktteilnehmern auszutauschen und den Kunden hierbei zu vertreten.

die Solstis über sämtliche Anpassungen an den Anlagen informiert, die Einfluss auf den Betrieb der Flexibilitätsvermarktung haben.

die im Rahmen dieser Vereinbarung vermarktete Flexibilität während der Vertragsdauer nicht gleichzeitig einem anderen Anbieter zur Vermarktung zur Verfügung stellt.

5 Datennutzung

Die im Rahmen des Betriebs von Home Energy Flex erzeugten Messdaten sind Eigentum des Kunden und der Solstis.

Die Solstis erhebt keine Personendaten des Kunden.

Die Solstis erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.

Die Solstis speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.

Die Solstis ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Um das Hosting der Daten sicherzustellen, können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.

Die Solstis sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Schweizerische Datenschutzgesetz, sowie andere Gesetze und sofern anwendbar die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), welche Bestimmungen zur Bearbeitung von Daten enthalten. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

6 Geistiges Eigentum

Jeder Vertragspartner ist und bleibt alleiniger Inhaber aller Rechte an seinem bestehenden geistigen Eigentum.

7 Eigentum an Anlagen und Infrastruktur

Die von einem Vertragspartner bzw. deren Dienstleister bereitgestellten Anlagen, Infrastruktur, etc. verbleiben im Eigentum des jeweiligen Vertragspartners bzw. dessen Dienstleisters.

8 Vergütung und Abrechnung

Die Nutzung der Flexibilität erfolgt nur, wenn unter Berücksichtigung der Vergütung und der damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen einen finanziellen Vorteil für den Kunden zu erwarten ist.

Der Kunde erhält für die im Rahmen von Home Energy Flex genutzten Flexibilitätsleistungen eine Vergütung. Die aktuellen Vergütungskonditionen sind unter https://www.home-energy.ch/flex veröffentlicht.

Die Höhe der Vergütung hängt von den geltenden Vergütungskonditionen und den genutzten Flexibilitätsleistungen ab. Eine Mindestvergütung oder ein bestimmter Jahreserlös werden nicht garantiert. Die Freigabe oder technische Anbindung des Energiesystems allein begründet keinen Vergütungsanspruch.

Solstis behält sich vor, die Vergütungskonditionen für Home Energy Flex anzupassen. Änderungen werden dem Kunden vor ihrem Inkrafttreten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Sind die Änderungen für den Kunden finanziell nachteilig, kann er sie ablehnen und diese Vereinbarung auf den Zeitpunkt kündigen, an dem die geänderten Vergütungskonditionen in Kraft treten. Dabei gelten weder die ordentliche Kündigungsfrist noch zusätzliche Kosten. Solstis weist den Kunden in der Änderungsmitteilung auf dieses Sonderkündigungsrecht hin. Macht der Kunde davon bis zum Inkrafttreten der Änderungen keinen Gebrauch, gelten die geänderten Vergütungskonditionen als akzeptiert.

Solstis rechnet die Vergütung jährlich ab und verrechnet das Guthaben mit der Rechnung für das Monitoring-Abonnement. Der Kunde stellt keine Rechnung.

9 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner sowie der von ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgaben beigezogenen Dritten gegenüber dem anderen Vertragspartner für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Solstis bzw. deren Dienstleister lediglich Schaltanfragen stellt und die Umsetzung der Schaltung allein durch den Kunden verantwortet wird. Insofern besteht für die Solstis und die von ihr beigezogenen Dritten keine Haftung für Auswirkungen der Schaltung auf Prozesse, Geräte und Rechtsgüter des Kunden. Das Gleiche gilt für dadurch bedingte Auswirkungen auf Rechtsgüter Dritter.

10 Verschiedenes

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Diese Vereinbarung unterliegt materiellem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Solothurn, 28. Oktober 2026

Solstis Energy AG, Westbahnhofstrasse 3, 4500 Solothurn